

JONAS

IP-NEWS

Neue Möglichkeiten bei Domainnamen.

Domain-Update.



I. Internationalisierte Domainnamen

Seit diesem Wochenende steht fest, dass Länder und bestimmte Regionen ihre bekannten Country Code Top-Level-Domains (ccTLDs) wie z. B. „.de“, „.eu“ aber auch „.ru“, „.cn“ nicht nur in lateinischen Buchstaben sondern in Kürze auch in der entsprechenden Landesschrift – wie beispielsweise kyrillisch – verwalten können. Diese neuen sog. „internationalized domain names“ (IDN) sind insbesondere für den asiatischen und arabischen Raum sowie für die Russische Föderation und Griechenland mit ihren unterschiedlichen Schriftzeichen interessant.

Schon im nächsten Jahr soll die Registrierung sog. Second-Level-Domains, also einzelner Domainnamen unter der jeweiligen Top-Level-Domain, für jeden möglich sein.

Die Russische Föderation hat bereits angekündigt, die ccTLD „.рф“ betreiben zu wollen. Dazu müssen die jeweiligen Länder bzw. Regionen wie z. B. die Europäische Union, die Russische Föderation, China, Japan Erteilungsanträge bei der ICANN zur Vergabe der Top-Level-Domains stellen. Nur die legitimen Vertreter der jeweiligen Länder und Regionen können die neuen IDN für Länderkürzeldomains erhalten und einem geeigneten Dienstleister, vergleichbar der DENIC e. G. in Deutschland, übertragen.

Vieles spricht dafür, dass die erfolgreichen Bewerberländer „sunrise periods“ für die spätere Registrierung der Second-Level-Domains einrichten werden, damit Inhaber von Marken vor der für alle geltenden „land rush period“ Domainnamen sichern können, die registrierten Marken in der jeweiligen Schriftart entsprechen. Die Russische Föderation hat auch hier schon angekündigt, ein solches Verfahren durchführen zu wollen. Ein genauer Zeitplan steht noch aus.

Für Cybersquatter tut sich hier ein neues Feld auf. Prävention, nämlich Registrierung der Domains bevor Dritte sie registrieren, ist hier die beste Strategie. Ein späteres Vorgehen gegen Cybersquatter wird ebenso problematisch wie bei den bestehenden ccTLDs. Das sog. ICANN-Schiedsverfahren findet nach wie vor nur in einigen Ländern Anwendung.

Für Markeninhaber, die ihre Marken z. B. in der Russischen Föderation oder China auch in der jeweiligen Landesschrift registriert haben, empfiehlt sich, auch die entsprechenden Domains zu sichern. Hierzu sollte frühzeitig beobachtet werden, unter welchen Umständen dies wann möglich ist.

II. Neue Second-Level-Domains unter „.de“

Seit dem 23. Oktober 2009 können unter der Länderkürzeldomain „.de“ auch ein- und zweibuchstabige Domains sowie Zahlenfolgen mit bis zu 63 Zeichen als Second-Level-Domain registriert werden. Die zuständige Vergabestelle DENIC e. G. hatte mit nur einer Woche Vorlaufzeit mitgeteilt, dass jeder diese Second-Level-Domains registrieren lassen kann. Anlass war ein Klageverfahren der Volkswagen AG, die für sich die Domain „vw.de“ beanspruchte und im Ergebnis vom BGH bestätigt wurde.

Die DENIC e. G. verzichtete auf jegliche Form einer „sunrise period“ und es galt alleine das Prinzip „first come, first served.“ Es wird jetzt zu einiger – auch juristischer – Aufräumarbeit kommen, damit Inhaber von eingetragenen Marken oder anderer Kennzeichen diese in Zukunft auch als Domainnamen unter der ccTLD .de nutzen können. Denn nicht alle Inhaber von Kennzeichen hatten Glück bei der Vergabe der Domains – allein knapp 30.000 am ersten Tag. Sowohl Cybersquatter wie auch arglose Dritte sind jetzt Inhaber von Domainnamen, die für Kennzeicheninhaber wertvoll sein können. Betroffene Markeninhaber bleibt hier nur der Weg von Verhandlungen, Abmahnungen und notfalls Gerichtsverfahren. Dispute-Anträge bei der DENIC e. G. sind im Vorfeld zu empfehlen.

III. Neue generische Top-Level-Domains (gTLDs)

Die ICANN strebt bereit seit 2008 die konkrete Öffnung des Domainnamensystems für eine beliebige Anzahl von frei wählbaren TLDs an. Jetzt ist hierzu das dritte „Draft Applicant Guidebook“ erschienen und öffentliche Kommentare können bis zum 20. November 2009 abgegeben werden. Als Applicant registriert man jedoch keine „normale“ Domain. Bei den gTLDs tritt man an die Stelle der Registrierungsstelle wie beispielsweise die DENIC e. G. für „.de“-Domains. Daher wird auch eine Mindestgebühr von 185.000 USD für die Teilnahme am Vergabeverfahren gefordert. Überdies muss die finanzielle wie auch technische Befähigung der Registrierungsstelle dargelegt werden.

Der Start des Systems ist für 2010 angekündigt. Obgleich aus Sicht der Marken- und Kennzeicheninhaber erhebliche Bedenken gegen die Einführung beliebiger gTLDs bestehen, ist davon auszugehen, dass die ICANN ihre Pläne umsetzen wird. Den Bedenken der Markeninhaberschaft will die ICANN dadurch Rechnung tragen, dass Marken und andere Kennzeichnungen bei ihr angezeigt werden können und auf Antrag besondere Ausschlussverfahren während der Registrierung einer gTLD durchgeführt werden. Markeninhaber, die selbst Interesse an einer solchen Domain haben und den Aufwand nicht scheuen, ist zu empfehlen, möglichst frühzeitig ihrerseits eine solche Domain zu beantragen. Die frühzeitige Anzeige eigener Marken gegenüber der ICANN und die Überprüfung, welche Registrierungsanträge gestellt werden, dürfte für Markeninhaber bei Einführung dieses Systems zur Aufrechterhaltung eines effektiven Schutzes ihrer Kennzeichnungen zukünftig unentbehrlich sein.

Für weitere Fragen und/oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:



Dr. Nils Weber
Rechtsanwalt/Geschäftsführer
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

T +49 (0)221 27758-280
weber@jonas-lawyers.com



Katja Grabienski
Rechtsanwältin/Junior Partnerin
Fachanwältin für Gewerblichen
Rechtsschutz

T +49 (0)221 27758-218
grabienski@jonas-lawyers.com

JONAS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
JONAS VIEFHUES HAMACHER WEBER

Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com



Kanzlei des Jahres im „Marken- und Wettbewerbsrecht“.